



Der Vorsorgeberater seit 1827

Bedingungen und Verbraucherinformationen für die **Power-Riester** der VPV Lebensversicherungs-AG

2.MP.0412 07.2017 PD

Inhalt

- > Allgemeine Bedingungen für Power-Riester
- > Steuerinformationen
- > Allgemeine Verbraucherinformationen

Allgemeine Bedingungen für Power-Riester

Leistung

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
- § 5 Wer erhält die Leistung?

Beitrag und Zulagen

- § 6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 7 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?
- § 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 9 Wie können Sie die Beitragszahlung aussetzen?

Besonderheiten der Fondsanlage

- § 10 In welchen Fällen können wir die Fonds austauschen?

Weitere Optionen

- § 11 Was leistet das kostenfreie Garantiemanagement?

Kündigung

- § 12 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen?
- § 13 Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?

Kosten

- § 14 Wie verteilen wir die Kosten Ihres Vertrages und welche Kosten sind in Ihrem Vertrag einkalkuliert?

Gebildetes Kapital und Wohneigentum

- § 15 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 16 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 17 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?
- § 18 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 20 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 21 Was gilt bei Unwirksamkeit von Bestimmungen?

§ 1

Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) VPV Power-Riester ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung. Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, steht zu diesem Zeitpunkt eine garantierte Kapitalleistung zur Verfügung, im Folgenden garantierte Erlebensfalleistung genannt (siehe Abs. 3). Diese Kapitalleistung wird als lebenslange Rente mit Rentengarantiezeit (siehe Abs. 8 bis 11 und 13) gezahlt. Durch Zuzahlungen und flexiblen Rentenbeginn können Sie die Versicherung bedarfsgerecht gestalten.
- (2) VPV Power-Riester bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens vor Rentenbeginn (siehe Abs. 4). Sie haben damit die Chance, bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Sondervermögens einen Wertzuwachs zu erzielen, bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung. Zu Rentenbeginn steht jedoch mindestens die garantierte Erlebensfalleistung (siehe Abs. 3) zur Verfügung.

Garantierte Erlebensfalleistung

- (3) Wir garantieren, dass zum Rentenzahlungsbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) mindestens die bis dahin gezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen für die vereinbarten Leistungen zur Verfügung stehen (garantierte Erlebensfalleistung). Sofern wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen müssen, verringert sich diese Garantie.

Anlage Ihres Vertragsguthabens

- (4) Ihr Vertragsguthaben entspricht dem Wert der Ihnen zustehenden Anteile an den Wertsicherungsfonds (Sondervermögen) und am Sicherungsvermögen (*Das Sicherungsvermögen der VPV dient zur Sicherung der Ansprüche aller Versicherungsnehmer. Ihre Anteile am Sicherungsvermögen werden mindestens mit dem für Ihren Vertrag gültigen Rechnungszins verzinst*). Während der Aufschubzeit (*das ist die Zeit zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Rentenbeginn*) werden die Ihnen zustehenden Anteile an den Wertsicherungsfonds und am Sicherungsvermögen (siehe § 7) zwischen Wertsicherungsfonds und Sicherungsvermögen

gen monatlich neu aufgeteilt. Die neue Aufteilung erfolgt mit Hilfe eines methodischen Rechenverfahrens, welches die garantierte Erlebensfalleistung unter Berücksichtigung der garantierten Verzinsung des Sicherungsvermögens sowie der Wertsicherung der Fonds sicherstellt.

Wir erwerben die Fondsanteile der Wertsicherungsfonds ohne hierfür einen Ausgabeaufschlag zahlen zu müssen.

Wir sind berechtigt, das gesamte Vertragsguthaben im Sicherungsvermögen anzulegen, sofern und solange eine Anlage in Wertsicherungsfonds Ihrem Interesse an einer sicheren und angemessenen Erreichung der Vertragsziele widerspricht oder sofern und solange dies zur Wahrung der Belange der Versicherten im Sinne unserer aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

- (5) Erträge aus den Wertsicherungsfonds fließen diesen zu. Die Erträge können sich durch Verwaltungskosten, Steuern, sonstige Gebühren und Abgaben aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen reduzieren.

- (6) Die Entwicklung der Vermögenswerte des Sondervermögens ist abhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte, sodass wir den Geldwert der Leistungen über die vereinbarten Garantieleistungen hinaus nicht garantieren können.

Das bedeutet, dass Ihre Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Sondervermögens höher oder niedriger ausfallen wird. Zum Rentenbeginn stehen jedoch mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung.

- (7) Zu Rentenbeginn wird Ihr Vertragsguthaben im Sicherungsvermögen angelegt und zur Finanzierung Ihrer Rente verwendet. Die Höhe Ihrer Rente ist von der Höhe dieses Guthabens abhängig. Eine Anlage im Sondervermögen erfolgt nach Rentenbeginn nicht mehr.

Der Stichtag zur Ermittlung des Wertes Ihrer Anteile am Sondervermögen ist der letzte Handelstag vor dem Rentenbeginn. Die Auszahlung der ersten Rente kann technisch bedingt erst wenige Tage nach diesem Termin erfolgen.

Unsere Leistungen ab Rentenbeginn

- (8) Wenn Sie den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erleben, zahlen wir die gemäß Abs. 10 ermittelte Rente, solange Sie leben. Die Rente ist unabhängig vom Geschlecht berechnet. Wir zahlen Ihnen die Rente in gleich bleibender Höhe jeweils zum Ersten eines Monats (Fälligkeitstag).

- (9) Die erste Rentenzahlung erhalten Sie frühestens nach Vollendung Ihres 62. Lebensjahres und spätestens am Monatsersten nach Ihrem 75. Geburtstag. Den vereinbarten Rentenbeginn können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Sie haben das Recht, zu Rentenbeginn bis zu 30 % des dann zur Verfügung stehenden Kapitals als Auszahlung außerhalb der monatlichen Leistungen zu erhalten (Teilauszahlung). Dies führt zu einer Verringerung der Rentenhöhe. Sie haben das Recht, den Rentenbeginn um bis zu 5 volle Jahre vorzulegen, sofern Sie zum vorgezogenen Rentenbeginn sowohl das 62. Lebensjahr vollendet haben als auch das Vertragsguthaben die Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen übersteigt. Sie haben ebenso das Recht, den Rentenbeginn bis spätestens zum Monatsersten nach Ihrem 75. Geburtstag hinauszuschieben. Ändern Sie Ihren Rentenbeginn, bleibt die Dauer der vereinbarten Rentengarantiezeit erhalten, sofern das Ende der Rentengarantiezeit nicht über das Alter 85 hinausgeht. Der Antrag auf eine Änderung des Rentenbeginns sowie zur Teilauszahlung bei Rentenbeginn muss mindestens 3 Monate vor dem aktuell vereinbarten Rentenbeginn beziehungsweise bei Vorverlegung mindestens 3 Monate vor dem neuen Rentenbeginn gestellt werden.
- (10) Die Höhe der Rente wird aus dem zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Vertragsguthaben ermittelt. Zur Ermittlung der Höhe verwenden wir als Rechnungsgrundlagen eine Sterbetafel, den gesetzlich verordneten Höchstrechnungszins und eingerechnete Kosten. Die zu Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Rente und Rentenfaktoren sind eine geschlechtsunabhängige Mischtafel aus den Sterbetafeln DAV 2004R für Männer und Frauen, die Kosten gemäß § 14 Abs. 5 und ein Rechnungszins in Höhe von 0,90 %.
- Es kann sein, dass sich die zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen, etwa der Höchstrechnungszins, von den bei erstmaliger Ausstellung des Versicherungsscheins gültigen Rechnungsgrundlagen unterscheiden. In diesem Fall werden wir uns die Angemessenheit der verwendeten Rechnungsgrundlagen durch einen unabhängigen Treuhänder bestätigen lassen.
- Sie erhalten mindestens eine Rente, deren Höhe sich aus dem Vertragsguthaben und der Mindestjahresrente pro 10.000 € Guthaben ergibt. Diese garantierte Mindestjahresrente wird nach versicherungsmathematischen Grundlagen berechnet und basiert auf einem Rechnungszins von 0,90 % und einer Sterbetafel mit einer Sterbewahrscheinlichkeit in Höhe von 60 % einer geschlechtsunabhängigen Mischtafel aus den Sterbetafeln DAV 2004R für Männer und Frauen. Die garantierte Mindestjahresrente pro 10.000 € Guthaben zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.
- (11) Wir können bis zu zwölf Monatsrenten zu einer jährlichen Auszahlung zusammenfassen, falls die monatliche Rente bei Rentenzahlungsbeginn weniger als 50 € beträgt. Wenn die monatliche Rente bei Rentenzahlungsbeginn die nach § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) festgelegte Kleinbetragsrente (im Jahr 2017: 29,75 Euro) nicht übersteigt, können wir die Rente gegen Auszahlung des zum Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals abfinden; in diesem Fall endet der Vertrag. Dabei sind bei der Berechnung der Rente alle Altersvorsorgeverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei der VPV abgeschlossen haben. Eine Abfindung erfolgt nicht, wenn die Leistung nur aufgrund einer Teilauszahlung gemäß Abs. 9 auf eine Kleinbetragsrente sinkt.

Unsere Leistung bei Tod

- (12) Wenn Sie **vor Rentenbeginn** sterben, zahlen wir das Vertragsguthaben abzüglich der staatlichen Zulagen gemäß § 93 EStG sowie abzüglich der erfolgten steuerlichen Förderung gemäß § 10a EStG, die wir zurückzahlen müssen. Als Stichtag zur Ermittlung des Wertes Ihrer Anteile am Son-

dervermögen legen wir den ersten Handelstag der Wertsicherungsfonds nach Eingang des Totenscheins/der Sterbeurkunde zugrunde.

- (13) Wenn Sie **nach Rentenbeginn** und während der Rentengarantiezeit sterben, gilt Folgendes: Wir zahlen eine Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit (*Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und sterben Sie drei Jahre nach Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die ermittelte Rente*) an den von Ihnen benannten Berechtigten (siehe § 5). Die Rente berechnet sich aus dem für die ausstehenden Garantierenten zur Verfügung stehenden Kapital, abzüglich der staatlichen Zulagen sowie der steuerlichen Förderung gemäß § 10a EStG, die wir gemäß § 93 EStG zurückzahlen müssen. Sterben Sie nach Ablauf der Rentengarantiezeit, erbringen wir bei Ihrem Tod keine Leistung und der Vertrag endet.

Übertragung der Todesfalleistung auf einen anderen Vertrag

- (14) Die Todesfalleistung aus Ihrer VPV Power-Riester (siehe Abs. 12 und 13) kann bei Ihrem Tod auf einen auf den Namen Ihres überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden, soweit Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner aus diesem Vertrag anspruchsberechtigt ist. Dies setzt zusätzlich voraus, dass Sie und Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes
- > nicht dauernd getrennt gelebt haben und
 - > Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (§ 93 EStG).

Der Altersvorsorgevertrag Ihres Ehegatten bzw. Ihres eingetragenen Lebenspartners kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen, er muss zertifiziert sein und auf den Namen Ihres Ehegatten bzw. Ihres eingetragenen Lebenspartners lauten. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

Diese Übertragung ist kostenlos und es erfolgt kein Abzug der staatlichen Zulagen und der steuerlichen Förderung von der Todesfalleistung.

Art unserer Leistung

- (15) Die Leistungen erbringen wir ausschließlich in Geld. Eine Übertragung der Anteile der Wertsicherungsfonds ist nicht möglich.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (16) Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und Bewertungsreserven (siehe § 2). Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist aber insbesondere die Entwicklung des Sondervermögens, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (siehe Abs. 4).

§ 2

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht. Wir erläutern Ihnen,
- > wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (Abs. 2),
 - > wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrages erfolgt (Abs. 3) und
 - > warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Abs. 4).

(2) Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit?

(a) Quellen der Überschüsse

Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- > den Kapitalerträgen (aa),
- > dem Risikoergebnis (bb) und
- > dem übrigen Ergebnis (cc).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen, dabei beachten wir die Mindestzuführungsverordnung (*Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung*) in der jeweils geltenden Fassung.

(aa) Kapitalerträge

Vor Beginn der Rentenzahlung können Überschüsse aus den Kapitalerträgen auf das Sicherungsvermögen entstehen. Mit Rentenzahlungsbeginn wird das Vertragsguthaben komplett im Sicherungsvermögen angelegt (siehe § 1 Abs. 7), sodass auch nach Rentenbeginn Überschüsse aus den Kapitalerträgen entstehen können. Von den Nettoerträgen des Sicherungsvermögens erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der Mindestzuführungsverordnung genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

(bb) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen nach Rentenbeginn insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist als die bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem dadurch entstehenden Risikoergebnis beteiligen.

An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

(cc) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn

- > die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen,
- > wir andere Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft haben, z. B. Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen.

(b) Verwendung der Überschüsse

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Möglich ist dies, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf

bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- > einen drohenden Notstand abzuwenden,
- > unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- > die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. (*Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 88 VAG und § 341e und § 341f HGB sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.*)

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

(c) Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen im Sicherungsvermögen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir mindestens einmal jährlich neu.

(3) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages?

(a) Zuteilung von Überschüssen

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherung, Risikoversicherung) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Einteilung in Bestandsgruppen erfolgt gemäß der BerVersV (*Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*). Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen der Bestandsgruppe 135.

Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest und veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie im Internet auf unserer Website www.vpv.de aufrufen und herunterladen oder auch bei uns anfordern.

(b) Laufender Überschuss

Wir gewähren folgende dem einzelnen Vertrag zugeordneten Überschussanteile in Form eines laufenden Überschusses.

Ihr Vertrag erhält ab Vertragsbeginn einen Zinsüberschussanteil. Den Zinsüberschussanteil setzen wir in Prozent des Guthabens im Sicherungsvermögen fest.

Weiter kann Ihr Vertrag einen Kostenüberschussanteil erhalten, der sich in Prozent des jeweiligen Fondsguthabens bemisst.

Solange Sie für Ihren Vertrag Beiträge zahlen, kann er einen weiteren Kostenüberschussanteil erhalten, welcher in Prozent des Beitrags festgesetzt wird.

Alle Überschussanteile werden in Fondsanteilen angelegt und erhöhen das Vertragsguthaben.

Die Zuteilung der laufenden Überschüsse erfolgt monatlich. Die deklarierten laufenden Überschussätze veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Deren Höhe kann sich während der Laufzeit Ihres Vertrages ändern. Sie können auch zu Null festgesetzt sein.

(c) Bewertungsreserven

Bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung oder Erleben des vereinbarten Rentenzahlungsbeginns) gilt außerdem Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Abs. 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor.

Auch während des Rentenbezuges sind Sie entsprechend der gesetzlichen Regelung an den Bewertungsreserven beteiligt. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(d) Berechnung der Rente

Bei Erleben des Rentenbeginns berechnet sich die Rentenhöhe entsprechend § 1 Abs. 10 aus dem Vertragsguthaben und den zugewiesenen Bewertungsreserven.

(e) Überschussbeteiligung im Rentenbezug

Auch im Rentenbezug beteiligen wir Sie an den Überschüssen und Bewertungsreserven. Durch diese Beteiligung erhöht sich die Rente dauerhaft. Sie erhöht sich jährlich um den deklarierten Rentenerhöhungssatz, multipliziert mit der gesamten im Vorjahr erreichten Rente. Die erste Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn. Den deklarierten Rentenerhöhungssatz veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Er kann auch zu Null festgesetzt sein.

(4) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind dabei die Entwicklung des Kapitalmarkts, der versicherten Risiken und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

§ 3

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Unsere Leistungspflicht kann entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 6 Abs. 2 und 4 und § 8).

§ 4

Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt vorgelegt werden.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (3) Ihr Tod muss uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Ster-

beurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn im Todesfall keine Leistung fällig wird.

- (4) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr und Mehrkosten.

§ 5

Wer erhält die Leistung?

- (1) Als unser Versicherungsnehmer erhalten Sie die Leistung.

Bezugsberechtigung

- (2) Für die Leistung im Todesfall können Sie widerruflich eine andere Person benennen, die nach Ihrem Tod die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Sie können dieses Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach Ihrem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen in Textform (*in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail*) angezeigt worden sind.

Wenn Sie keinen Bezugsberechtigten benannt haben, erbringen wir Leistungen nach Ihrem Tod an Ihre Erben.

Keine Abtretung, Verpfändung und Übertragung von Forderungen oder Rechten

- (3) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Vertrag sowie deren Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Rechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Abs. 2.

§ 6

Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Ihre laufenden Eigenbeiträge zu Ihrem Vertrag sind die im Versicherungsschein vereinbarten, regelmäßig wiederkehrenden und von Ihnen zu entrichtenden Beiträge. Sie können diese je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.
- (2) Den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) müssen Sie unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr bzw. ein Jahr.
- (3) Ihre Eigenbeiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.
- (4) Sie haben den Eigenbeitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Abs. 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Im Lastschriftverfahren gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
 - > Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - > Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass Ihr Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- (5) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

- (6) Sie können jederzeit Zuzahlungen leisten. Dabei dürfen Ihre Beiträge (laufende Eigenbeiträge und Zuzahlungen) den maximal förderfähigen Betrag pro Jahr (gemäß der dann gültigen gesetzlichen Regelung) nicht übersteigen. Mit unserer Zustimmung können Sie auch höhere Zuzahlungen leisten.

§ 7

Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?

- (1) Wir führen Ihre Beiträge (laufende Eigenbeiträge und Zuzahlungen) und die uns zugeflossenen Zulagen, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, dem Vertragsguthaben zu. Wir entnehmen weitere Kosten dem Vertragsguthaben (siehe § 14). Das Vertragsguthaben wird monatlich neu aufgeteilt und in die Wertsicherungsfonds und das Sicherungsvermögen angelegt. Die im Laufe eines Monats eingegangenen Eigenbeiträge, Zulagen und Zuzahlungen werden zunächst im Sicherungsvermögen angelegt. Sie werden erstmalig an dem auf ihren Eingang folgenden Monatsersten mit den dann gültigen Kursen bei der Neuaufteilung berücksichtigt.
- (2) Zu Rentenbeginn verwenden wir das Vertragsguthaben zur Bildung der Rente gemäß § 1 Abs. 10. Es gelten die dort genannten Rechnungsgrundlagen.

§ 8

Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

- (1) Wenn der erste Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (*in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail*) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (3) Wenn ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden konnte, können wir Ihnen in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (4) Zahlen Sie den Folgebeitrag nicht, ändert sich die Höhe der garantierten Erlebensfallleistung (siehe § 1 Abs. 3) entsprechend.

§ 9

Wie können Sie die Beitragszahlung aussetzen?

- (1) Falls Sie Ihre Beitragszahlung aussetzen möchten (vorzeitige Beitragsfreistellung), teilen Sie uns dies in Textform (*in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail*) mit. In diesem Fall setzen wir die Einziehung der Beiträge ab dem Schluss der laufenden Versicherungsperiode aus. Die Höhe der garantierten Erlebensfallleistung (siehe § 1 Abs. 3) ändert sich entsprechend.
- (2) Wenn Sie Ihren Vertrag vorzeitig beitragsfrei stellen, kann dies für Sie Nachteile haben. Zum Rentenbeginn stehen jedoch mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge sowie die uns zugeflossenen Zulagen als garantierte Erlebensfallleistung zur Verfügung.

- (3) Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Dies müssen Sie in Textform ankündigen.

§ 10

In welchen Fällen können wir die Fonds austauschen?

Wir behalten uns das Recht vor, die Wertsicherungsfonds durch gleichwertige zu ersetzen, wenn dies in Ihrem Interesse erforderlich ist. Ein Austausch kommt insbesondere in Betracht, wenn der neue Fonds insgesamt betrachtet im Vergleich zum bisherigen Fonds bessere Leistungen bietet. Hierfür können folgende Faktoren ausschlaggebend sein:

- > eine attraktivere Gebührenstruktur des Fondsprodukts,
- > eine positivere Zukunftsprognose hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und des Leistungsspektrums des Fondsanbieters, auch im Hinblick auf die Wertsicherung,
- > ein höheres Leistungsniveau des Fondsanbieters im Hinblick auf Verwaltung, Kommunikation und Dokumentation,
- > bessere Performancekennzahlen.

Im Übrigen kommt ein Austausch der Fonds in Betracht, wenn:

- > aufgrund einer Schließung oder Fusion der bisherigen Fonds der Vertrieb durch die Fondsgesellschaft eingestellt wird, oder
- > sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Wertsicherungsfonds so ändern, dass ein Festhalten an der aktuellen Fondspalette nicht sinnvoll oder für eine der involvierten Parteien unzumutbar ist.

§ 11

Was leistet das kostenfreie Garantiemanagement?

- (1) Das kostenlose Garantiemanagement wird in den letzten 5 Jahren der Aufschubzeit (*das ist die Zeit zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Rentenbeginn*) durchgeführt. Es sorgt in der Regel für eine Erhöhung der garantierten Erlebensfallleistung. Dabei wird ein von der Kapitalmarktentwicklung abhängiges, festgelegtes methodisches Rechenverfahren angewandt. Ziel des Garantiemanagements ist es, Verluste kurz vor Rentenbeginn zu beschränken und bereits erzielte Erträge schrittweise abzusichern.
- (2) Sie können das Garantiemanagement jederzeit aus- und wieder einschließen, frühestens jedoch 3 Jahre nach dem Versicherungsbeginn.

§ 12

Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 6 Abs. 2 Satz 3) in Textform (*in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail*) kündigen. Nach dem Rentenzahlungsbeginn können Sie nicht mehr kündigen.

Zahlung bei Kündigung

- (2) Nach Kündigung zahlen wir
- > den Rückkaufswert (Abs. 3 und 5),
 - > abzüglich der staatlichen Förderung (Abs. 3), sowie
 - > abzüglich eines Stornoabzugs (Abs. 4). Den sich ergebenden Wert bezeichnen wir als Rückkaufswert nach Stornoabzug.
 - > Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag zum Kündigungszeitpunkt zugeteilten Bewertungsreserven aus (Abs. 6).

Rückkaufswert

- (3) Bei Kündigung zahlen wir nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) den Rückkaufswert, abzüglich der

staatlichen Zulagen gemäß § 93 EStG sowie abzüglich der steuerlichen Förderung gemäß § 10a EStG, die wir zurückzahlen müssen. Der Rückkaufswert entspricht dem Wert des Vertragsguthabens zum Kündigungstermin. Der Ermittlung des Wertes des Vertragsguthabens legen wir dabei den letzten Handelstag der Wertsicherungsfonds derjenigen Versicherungsperiode zugrunde, zu deren Ende Sie Ihren Vertrag gekündigt haben.

Sofern Sie gemäß § 15 Kapital für Wohneigentum verwendet haben oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen mussten, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.

Stornoabzug

(4) Von dem nach Abs. 3 ermittelten Wert nehmen wir einen Stornoabzug in Höhe von 100 € für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vor. Den sich ergebenden Wert bezeichnen wir als Rückkaufswert nach Stornoabzug. Die Darlegungs- und Beweislast für die generelle Angemessenheit der Höhe des Stornoabzugs tragen wir. Wir halten den Abzug aus dem vorgenannten Grund für angemessen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der von uns vorgenommene Stornoabzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

(5) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

(6) Der Rückkaufswert nach Stornoabzug wird noch um die Ihrem Vertrag gemäß § 2 Abs. 3 (c) zugeteilten Bewertungsreserven, soweit bei Kündigung vorhanden, erhöht.

Mögliche Nachteile

(7) **Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Finanzierung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 14) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen.**

Art und Zeitpunkt der Zahlung

(8) Den Rückkaufswert nach Stornoabzug erbringen wir in Geld. Der Ermittlung des Wertes des Vertragsguthabens legen wir den letzten Handelstag der Wertsicherungsfonds derjenigen Versicherungsperiode zugrunde, zu deren Ende Sie Ihren Vertrag gekündigt haben. Die Auszahlung des Rückkaufswertes nach Stornoabzug kann technisch bedingt erst wenige Tage nach diesem Termin erfolgen.

Garantierter Rückkaufswert

(9) Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Sondervermögens Schwankungen unterliegt, kann der Rückkaufswert zwischenzeitlich fallen. Um die garantierte Erlebensfallleistung dennoch sicherzustellen, sorgen wir dafür, dass das Vertragsguthaben zu jedem Zeitpunkt einen bestimmten Mindestwert erreicht. Aus diesem Mindestwert ergibt sich Ihr garantierter Rückkaufswert, den wir im Versicherungsschein ausweisen. Wenn sich die garantierte Erlebensfallleistung ändert, beispielsweise durch eine Anpassung der Beitragszahlung, kann sich auch der garantierte Rückkaufswert ändern. Durch die Rückzahlung von staatlichen Zulagen und der steuerlichen Förderung (siehe Abs. 3) kann der im Ver-

sicherungsschein angegebene garantierte Rückkaufswert im Einzelfall unterschritten werden.

Keine Beitragsrückzahlung

(10) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 13

Wann können Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag kündigen?

- (1) Sie können Ihren Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres oder zum Beginn der Auszahlungsphase (Rentenbeginn) in Textform (*in lesbarer Form, z. B. Papierform oder E-Mail*) kündigen, um das gebildete Kapital (Abs. 2) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag, der eine Sparkomponente im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) enthält, übertragen zu lassen. Die Frist zur Kündigung zum Beginn der Auszahlungsphase verkürzt sich auf 14 Tage, wenn wir Sie nicht spätestens sechs Monate vor Beginn der Rentenzahlung über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten informiert haben. Der andere Altersvorsorgevertrag im Sinne des Satzes 1 kann auch ein Altersvorsorgevertrag nach § 1 Abs. 1a Satz 1 Nummer 2 und 3 AltZertG sein. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich. Ein Anspruch auf eine Kapitalübertragung auf einen Altersvorsorgevertrag, der ausschließlich eine Darlehenskomponente enthält, besteht nicht.
- (2) Das gebildete Kapital entspricht dem Vertragsguthaben sowie ggf. Ihrem Vertrag gemäß § 2 Abs. 3 (c) zugeteilter Bewertungsreserven. Berechnungsstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihren Vertrag wirksam gekündigt haben. Der Ermittlung des Wertes des Vertragsguthabens legen wir dabei den letzten Handelstag der Wertsicherungsfonds desjenigen Kalendervierteljahres zugrunde, zu dessen Ende Sie Ihren Vertrag gekündigt haben. Dies gilt analog bei einer Kündigung zum Rentenbeginn. Sofern Sie gemäß § 15 Kapital für Wohneigentum verwendet haben oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen mussten, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswertes berücksichtigt.
- (3) **Wenn Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des gebildeten Kapitals kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Finanzierung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 14) nur ein geringes gebildetes Kapital vorhanden. Das gebildete Kapital erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen.**
Kündigen Sie Ihren Vertrag zum Rentenbeginn, steht jedoch mindestens die Summe der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Übertragung zur Verfügung.
- (4) Im Falle der Übertragung des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 €, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden (siehe § 14 Abs. 6).
- (5) Wir übertragen das Kapital direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Wenn es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter handelt, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen. Sie können nicht verlangen, dass wir das Kapital an Sie zahlen.

§ 14

Wie verteilen wir die Kosten Ihres Vertrages und welche Kosten sind in Ihrem Vertrag einkalkuliert?

Art der Kosten

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert bzw. werden dem Vertragsguthaben entnommen. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten, Verwaltungskosten und anlassbezogene Kosten.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme einschließlich Zulagen und Zuzahlung.

(3) Wir verteilen die Abschluss- und Vertriebskosten in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von 5 Jahren. Von Zulagen und Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses ab.

Wenn Sie Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag in diesen Altersvorsorgevertrag übertragen (siehe § 13), werden bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten maximal 50 Prozent des übertragenen, im Zeitpunkt der Übertragung des nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes steuerlich geförderten Kapitals berücksichtigt.

Verwaltungskosten

(4) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages.

a) Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- > eines jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (entspricht dem Vertragsguthaben)
- > eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zulage und Zuzahlung.

b) Wir belasten Ihren Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe der Kosten

(5) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

(6) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- > der Stornoabzug in Höhe von 100 € bei Kündigung Ihres Vertrages und Auszahlung des Rückkaufswertes (siehe § 12 Abs. 4)
- > 100 € bei Kündigung Ihres Vertrages und Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag (siehe § 13 Abs. 4)
- > 100 € bei Auszahlung des gebildeten Kapitals als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag nach § 92a EStG (siehe § 15)
- > bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge.

Sonstige Kosten

(7) Über die Absätze 1 bis 6 hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist.

§ 15

Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können bis zum Rentenzahlungsbeginn mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital (siehe § 13 Abs. 2) in vollem Umfang für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG (*Einkommensteuergesetz*) in der jeweils geltenden Fassung ausgezahlt wird. Zur Ermittlung des Wertes des Vertragsguthabens wird dabei der letzte Handelstag der Wertsicherungsfonds desjenigen Kalendervierteljahres zugrunde gelegt, zu dessen Ende Sie Ihr Kapital auszahlen lassen.

Das entnommene Kapital kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zurückgezahlt werden.

(2) Bei der Verwendung zu diesem Zweck entstehen Kosten in Höhe von 100 €, die vom Auszahlungsbetrag abgezogen werden.

(3) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den beigefügten Steuerinformationen.

(4) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Wohnförderung richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.

§ 16

Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (*z. B. Setzen einer Zahlungsfrist*) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 17

Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich (*d. h. ohne schuldhaftes Zögern*) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung

- > Ihrer persönlichen Steuerpflicht,
- > der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- > der Steuerpflicht des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage sind, können Sie den beigefügten Steuerinformationen entnehmen.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.

§ 18

Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

- (1) Wir informieren Sie jährlich über
 - > die Verwendung der gezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
 - > die Höhe des bisher gebildeten Kapitals (siehe § 13 Abs. 2),
 - > die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie,
 - > die erwirtschafteten Erträge.Bis zum Beginn der Auszahlungsphase informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende gebildete Kapital.
Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Eigenbeiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.
- (2) Wir informieren Sie spätestens drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Rentenzahlung über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie die während der Rentenzahlung anfallenden Kosten.

§ 19

Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 20

Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 21

Was gilt bei Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Ist in den Versicherungsbedingungen eine Bestimmung teilweise oder ganz unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Steuerinformationen

Hinweise

Die Ausführungen über die geltenden Steuervorschriften beziehen sich auf das deutsche Steuerrecht und stellen lediglich allgemeine Angaben dar. Nur das zuständige Finanzamt und die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen dürfen verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen abgeben. Unsere Vermittler sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben von Vermittlern zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Es sind nur Altersvorsorgeverträge im Sinne des AltZertG nach Maßgabe der §§ 10a und 79 ff. EStG ab dem Jahr 2002 steuerlich begünstigt. Ein solcher Vertrag liegt nur bei einer Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle (seit 01.07.2010: Bundeszentralamt für Steuern) vor. Soweit keine Förderung nach Maßgabe der §§ 10a und 79 ff. EStG erfolgt, sind die allgemeinen steuerlichen Regelungen anzuwenden.

Die Ausführungen beruhen auf dem Stand der Steuergesetzgebung vom 01.03.2017. Die Anwendung der Steuerregelungen auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag kann nicht für die gesamte Laufzeit des Vertrages garantiert werden. Insbesondere aus der Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder auch der Rechtsprechung während der weiteren Vertragslaufzeit, aber auch durch einvernehmliche Vertragsänderungen, kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.

Welche Personen können die Förderung bekommen?

Zum Kreis der begünstigten Personen (unmittelbar zulageberechtigt) gehören alle Steuerpflichtigen, die Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichten.

Neben den Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind außerdem die Empfänger von inländischer Besoldung und Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis (z. B. Beamte, Richter, Soldaten) sowie Beschäftigte, die rechtlich wie Beamte behandelt werden (z. B. Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, Lehrer oder Erzieher an nichtöffentlichen Schulen) förderberechtigt. Die steuerliche Förderung für diesen Personenkreis setzt unter anderem die Beantragung einer Zulagenummer bei der zentralen Stelle voraus, sofern eine Zulagenummer oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist (§ 10a Abs. 1a EStG). Darüber hinaus ist für die steuerliche Förderung die schriftliche Einwilligung zur Weitergabe von Daten von der zuständigen Stelle (§ 81a EStG) erforderlich. Für die Beitragsjahre ab 2005 ist die Einwilligung spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, gegenüber der zuständigen Stelle zu erteilen.

Keinen Anspruch auf Förderung haben z. B. Selbstständige (sofern sie nicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind) und Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

Mit welchen Zulagen wird die private Altersvorsorge gefördert?

Es wird zwischen Grundzulage und Kinderzulage unterschieden. Es ergibt sich folgende Förderung:

Die Grundzulage beträgt im Kalenderjahr 154 Euro.

Für Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 Euro. Voraussetzung für diesen sog. Berufseinsteiger-Bonus ist darüber hinaus eine unmittelbare Zulageberechtigung. Der Berufseinsteiger-Bonus wird für das erste nach dem 31.12.2007 beginnende Beitragsjahr gewährt, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird.

Bei Ehepartnern kann jeder Ehegatte die Grundzulage gesondert erhalten (gesonderte Verträge erforderlich). Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis, so ist auch der andere Ehegatte mittelbar zulageberechtigt und kann eigene Zulagen erhalten, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht und er darauf einen Mindestbetrag von 60 Euro pro Beitragsjahr einzahlt. Weitere Voraussetzung ist, dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte selbst den Mindesteigenbeitrag auf einen eigenen Altersvorsorgevertrag zahlt. Der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte hat in diesem Fall einen eigenständigen Anspruch auf Zulage. Kein Anspruch besteht für den mittelbar zulageberechtigten Ehegatten jedoch auf den Berufseinsteiger-Bonus von einmalig 200 Euro sowie auf einen eigenen Sonderausgabenabzugsbetrag.

Die Kinderzulage beträgt je Kind, das bis zum 31.12.2007 geboren wurde und für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausbezahlt wird, im Kalenderjahr höchstens 185 Euro. Die Kinderzulage beträgt je Kind, das nach dem 31.12.2007 geboren wurde und für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausbezahlt wird, im Kalenderjahr höchstens 300 Euro.

Können die Altersvorsorgebeiträge auch als Sonderausgaben abgezogen werden?

Die Förderung erfolgt in der Weise, dass die Ihnen zustehende Zulage von der zentralen Stelle direkt auf Ihren Altersvorsorgevertrag überwiesen wird.

Erst im Rahmen der Einkommensteueranmeldung wird geprüft, ob der Abzug der Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben günstiger ist als die Zulage (Günstigerprüfung). Der Berufseinsteiger-Bonus wird aus der Günstigerprüfung herausgenommen (§§ 2 Abs. 6 Satz 2, 10a Abs. 1 Satz 4 EStG). Sollte der Abzug als Sonderausgaben bei Ihnen günstiger sein, wird dies bei der Ermittlung der Einkommensteuer berücksichtigt. Um eine doppelte Förderung zu vermeiden, wird gleichzeitig die Einkommensteuer um die festgesetzte Zulage erhöht. Im Ergebnis wirkt sich die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug bei der Festsetzung der Einkommensteuererstattung bzw. -nachzahlung aus.

Sie können als Begünstigter die Beiträge und die Ihnen hierfür zustehenden Zulagen im Kalenderjahr bis zu einer Höhe von 2.100 Euro als Sonderausgaben geltend machen (§ 10a Abs. 1 Satz 1 EStG).

Bei zusammenveranlagten Ehegatten steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten gesondert zu, sofern beide Ehegatten zum begünstigten Personenkreis gehören.

Ist nur ein Ehegatte unmittelbar zulageberechtigt, so kann er, wenn der andere mittelbar zulageberechtigte Ehegatte ebenfalls einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen und darauf seinen Mindestbetrag geleistet hat, bis zu einem Betrag von 2.160 Euro auch dessen Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen als Sonderausgaben abziehen. Der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte hat keinen eigenen Anspruch auf den Sonderausgabenabzug.

Der Sonderausgabenabzug für nach dem 31.12.2009 beginnende Veranlagungszeiträume setzt voraus, dass der Steuerpflichtige zuvor, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, gegenüber dem Anbieter schriftlich darin eingewilligt hat, dass dieser die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) an die zentrale Stelle übermittelt. Als Einwilligung gilt auch die Teilnahme am Dauerzulageverfahren gemäß § 89 Abs. 1a EStG bzw. bei mittelbar Zulageberechtigten die Vorlage eines Zulageantrags beim Anbieter.

Welchen Mindesteigenbeitrag müssen unmittelbar Zulageberechtigte leisten?

Um die Zulage zu erhalten, muss ein Mindesteigenbeitrag geleistet werden. Wird der Mindesteigenbeitrag nicht erbracht, erfolgt eine Kürzung der Zulage. Auch der Berufseinsteiger-Bonus wird gekürzt. Eine Nachholmöglichkeit des gekürzten Berufseinsteiger-Bonus in einem späteren Jahr ist nicht vorgesehen.

Der Mindesteigenbeitrag beträgt 4 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bzw. der im Vorjahr bezogenen Besoldung und Amtsbezüge, vermindert um die Zulagen. Bei Beschäftigten, die rechtlich wie Beamte behandelt werden (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG), sind die erzielten Einnahmen des Vorjahres maßgebend, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde. Der Mindesteigenbeitrag ist nach oben begrenzt auf die oben genannten Höchstbeträge für den Sonderausgabenabzug, vermindert um die Zulagen.

Ist der nach diesem Schema von Ihnen zu tragende Eigenbeitrag jedoch geringer als der nach § 86 EStG zu leistende Sockelbeitrag, so müssen Sie mindestens diesen Sockelbetrag jährlich als Eigenbeitrag erbringen. Als Sockelbetrag sind jährlich 60 Euro zu leisten.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten, bei denen nur ein Ehegatte unmittelbar zulageberechtigt ist, erfolgt bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags des pflichtversicherten Ehegatten eine Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen.

Welchen Mindestbetrag müssen mittelbar Zulageberechtigte leisten?

Für das Bestehen einer mittelbaren Zulageberechtigung ist die Zahlung eines Mindestbetrags von 60 Euro pro Beitragsjahr erforderlich. Wird der Mindestbetrag nicht oder nicht in voller Höhe geleistet, besteht keine mittelbare Zulageberechtigung.

Wie wird die Zulage beantragt?

Um die Zulage zu erhalten, müssen Sie einen Antrag auf Zulage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem Anbieter einreichen, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden. Der Antrag ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, beim Anbieter einzureichen.

Der Antrag wird vom Anbieter an die Deutsche Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle weitergeleitet. Die zentrale Stelle ermittelt dann anhand der von Ihnen gemachten Angaben, ob und in welcher Höhe Ihnen eine Zulage zusteht. Wir werden als Anbieter die erhaltenen Zulagen unverzüglich den begünstigten Altersvorsorgeverträgen gutschreiben.

Der Zulageberechtigte kann den Anbieter seines Vertrages schriftlich bevollmächtigen, für ihn die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen (Dauerzulageantrag). Ein Widerruf der Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das der Anbieter keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber dem Anbieter zu erklären.

Welche Mitteilungspflichten bestehen?

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Versicherer eine Änderung der Verhältnisse, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z. B. Änderung der Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des Mindesteigenbeitrags, Wegfall von Kindergeldzahlungen, Ausscheiden aus dem begünstigten Personenkreis) unverzüglich mitzuteilen.

Wie erfolgt die Versteuerung der späteren Leistungen?

Soweit Ihre Beiträge durch die Zulage bzw. den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG gefördert wurden, sind die späteren Leistungen grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG (Prinzip der nachgelagerten Besteuerung). Soweit Sie Beiträge leisten, welche die steuerlich geförderten Höchstgrenzen übersteigen, ist keine Förderung möglich. Es erfolgt jedoch auch für nicht geförderte Altersvorsorgebeiträge eine Besteuerung der Erträge nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG.

Die Besteuerung erfolgt dabei nach der Art der ausgezahlten Leistung. Soweit zum Beispiel Leistungen in Form einer lebenslangen Rente auf nicht geförderten Beiträgen und den darauf entfallenden Erträgen und Wertsteigerungen beruhen, erfolgt die Besteuerung mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG.

Die in Kapitalauszahlungen enthaltenen Erträge sind grundsätzlich in voller Höhe einkommensteuerpflichtig.

Sofern die Erträge auf nicht geförderten Beiträgen beruhen und die Kapitalauszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen sowie nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss erfolgt, unterliegen die Erträge nur zur Hälfte der Einkommensteuerpflicht (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG).

Versicherungsunternehmen sind dazu verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle die Auszahlung von Renten und anderen Leistungen mitzuteilen (sogenannte Rentenbezugsmitteilungen gemäß § 22a Abs. 1 EStG).

Was geschieht bei einer steuerschädlichen Verwendung?

Bei einer steuerschädlichen Verwendung tritt eine Rückzahlungspflicht hinsichtlich der erhaltenen Förderbeträge ein. Sie haben in diesem Fall die in dem ausgezahlten Altersvorsorgevermögen enthaltenen Zulagen sowie den entsprechenden Anteil der gesondert festgestellten Steuerermäßigung zurückzuzahlen. Außerdem sind die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 3 EStG). Versicherungsunternehmen sind dazu verpflichtet, die Deutsche Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle über die schädliche Verwendung zu informieren.

Eine schädliche Verwendung liegt zum Beispiel vor, wenn das zur Altersvorsorge angesammelte Kapital nicht als lebenslange Rente ausgezahlt wird. Die Rückzahlungsverpflichtung gilt auch dann, wenn es im Falle von Kündigung oder Tod des Zulageberechtigten zu Kapitalauszahlungen kommt (dies gilt auch dann, wenn während der Rentengarantiezeit eine Rente an einen Dritten gezahlt wird). Als Ausnahme hiervon ist es jedoch zulässig, das angesparte Vermögen im Todesfall auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag zu übertragen, wenn im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Ehegatten die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG erfüllt haben.

Die Rechtsfolgen einer schädlichen Verwendung treten ebenfalls ein, wenn der Anleger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb eines EU-/EWR-Staates verlegt oder er nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb eines EU-/EWR-Staates ansässig gilt (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und entweder keine Zulageberechtigung besteht oder der Vertrag in der Auszahlungsphase ist (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Auf Antrag des Zulageberechtigten wird in diesem Fall der Rückzahlungsbetrag bis zum im Altersvorsorgevertrag vereinbarten Beginn der Auszahlung der Leistungen von der zentralen Stelle gestundet. Dabei entstehen Stundungszinsen nach § 234 Abgabenordnung (AO).

Eine unmittelbare Besteuerung des Standes des Wohnförderkontos kann entstehen, wenn Sie die geförderte Wohnung nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzen oder wenn Sie vorher versterben. Hiervon gibt es aber mehrere Ausnahmen, welche Sie im Vorfeld mit einem Steuerberater besprechen sollten.

Kann das vorhandene Kapital für selbst genutztes Wohneigentum verwendet werden?

Das vollständige gebildete Kapital kann bis zum Beginn der Auszahlungsphase zugunsten der Anschaffung bzw. Herstellung von selbst genutztem Wohneigentum verwendet werden, ohne dass die Rechtsfolgen einer schädlichen Verwendung eintreten. Es sind die Mindestentnahmebeträge des § 92a Abs. 1 EStG zu beachten.

Das entnommene Kapital kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr an uns zurückgezahlt werden.

Bei Nutzung für Wohneigentum hat der Förderberechtigte ein Wahlrecht zwischen der jährlich nachgelagerten Besteuerung

und einer Einmalbesteuerung des gesamten in der Immobilie gebundenen geförderten Kapitals.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Auch die Übertragung des Altersvorsorgekapitals auf den Ehegatten unterliegt als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer (§ 3 ErbStG). Es gelten die Freibeträge nach den §§ 16, 17 des Erbschaftsteuergesetzes.

Versicherungsteuer

Die Versicherung ist, soweit das deutsche Steuerrecht Anwendung findet, nach § 4 Nr. 5 VersStG von der Versicherungsteuer befreit.

Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Meldepflichten nach dem Abkommen zwischen Deutschland und den USA

1. Mit Datum vom 31. Mai 2013 wurde ein Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit zwischen Deutschland und den USA abgeschlossen. Darin verpflichten sich beide Staaten zum gegenseitigen automatischen Informationsaustausch. Hierzu haben auch Versicherungsunternehmen Daten zu erheben und nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die Daten an die zuständige Behörde der USA weiter.
2. Meldepflichtig sind solche Verträge, deren Versicherungsnehmer eine in den USA einkommensteuerpflichtige Person ist. Bei Tod des Versicherungsnehmers treten an dessen Stelle die anspruchsberechtigten Leistungsempfänger, wenn auch diese in den USA einkommensteuerpflichtig sind.
3. Zu den zu beschaffenden und auszutauschenden Informationen gehören Name, Anschrift und US-amerikanische Steueridentifikationsnummer des Versicherungsnehmers bzw. hinterbliebenen Leistungsempfängers, Vertragsnummer und der Wert des Vertrages zum Ende des Kalenderjahres.
4. Die Riester-Rente ist nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert und unterliegt daher nicht der Meldepflicht.

Meldepflicht bei steuerlicher Ansässigkeit außerhalb Deutschlands

1. Bei einer steuerlichen Ansässigkeit außerhalb Deutschlands besteht eine Meldepflicht für rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge mit Kapitalbildung. Grundlage hierfür ist die am 9. Dezember 2014 durch den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU (ECOFIN) beschlossene erweiterte Fassung der Amtshilferichtlinie.
2. Unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer (TIN) wird turnusmäßig kalenderjährlich u. a. der Name, die Anschrift, der Geburtsort, das Geburtsdatum, die Vertragsnummer, der Vertragswert und der in einem Kalenderjahr gutgeschriebene „Gesamtbruttobetrag“ personenbezogen gemeldet. Erstmals sind bis 31. Juli 2017 Daten für das Jahr 2016 zu melden.
3. Die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen sind bei Vertragsabschluss durch den Versicherungsnehmer vorzulegen. Bei einer Änderung der steuerlichen Ansässigkeit außerhalb Deutschlands oder auf Nachfrage sind die Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
4. Die Riester-Rente ist nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert und unterliegt daher nicht der Meldepflicht.

Allgemeine Verbraucherinformationen

gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Die nachstehende Information gibt in übersichtlicher und verständlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die dargestellten Informationen sind nicht abschließend. Die maßgeblichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Versicherungsvertragsgesetz.

Informationen zum Versicherungsunternehmen

(1) Angaben zum Versicherer und vertretungsberechtigten Personen

Der Versicherer ist die VPV Lebensversicherungs-AG, nachfolgend VPV genannt. Die VPV ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart unter folgender Adresse:

VPV Lebensversicherungs-AG
Mittlerer Pfad 19
70499 Stuttgart

oder

Postfach 31 17 55
70477 Stuttgart

Vorstand

Dr. Ulrich Gauß, Vorsitzender
Klaus Brenner
Torsten Hallmann
Lars Georg Volkmann

Die VPV ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Handelsregister-Nr. HRB 15 279 eingetragen.

(2) Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen sowie Kapitalisierungsgeschäfte, Tontinengeschäfte und die Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Inland.

Der Versicherer ist außerdem berechtigt, sich an anderen Versicherungsunternehmen zu beteiligen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die VPV Lebensversicherungs-AG unterliegt der Aufsicht durch die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

oder

Postfach 12 53
53002 Bonn

(3) Garantiefonds

Protector Sicherungsfonds für die Lebensversicherer Wilhelmstr. 43 G 10117 Berlin

Nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und den Bestimmungen der Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (SichLVFinV) sind wir als Lebensversicherungsunternehmen zur Mitgliedschaft an einem Sicherungsfonds verpflichtet. Protector ist eine Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Versicherten.

Informationen zur angebotenen Leistung

(4) Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

(a) Für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Versicherungsantrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge des Versicherungsscheins, die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen einschließlich weiterer für den Vertragsinhalt maßgeblichen Tarifbestimmungen, die Ihnen vor Antragstellung, spätestens jedoch als Anlage zu Ihrem Versicherungsschein zur Verfügung gestellt werden.

(b) Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Angebotsausdruck, dem Versicherungsschein sowie den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

(5) Angaben zum Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Versicherungsbeitrags hängt vom Alter der versicherten Person sowie dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Bei unterjähriger Zahlungsweise kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Die Höhe des Beitrags, der für den Zeitraum der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu entrichten ist, entnehmen Sie bitte dem Angebotsausdruck oder dem Versicherungsschein.

(6) Zusätzliche Gebühren und Kosten

Zusätzliche Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung oder für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags zu erheben.

(7) Einzelheiten zur Zahlung des Beitrags

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu entrichten. Dieser ist in Ihrem Versicherungsschein enthalten. Die Beiträge können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Zusätzlich besteht bei einigen Tarifen die Möglichkeit zur Zahlung eines Einmalbeitrags. Für die Beitragszahlung ist die bei der Antragstellung vereinbarte Zahlungsweise maßgeblich. Entsprechend der getroffenen Vereinbarung wird der Beitrag entweder durch Überweisung oder per Lastschrift von Ihnen gezahlt. Näheres entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Wenn Sie jedoch den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir von dem Vertrag zurücktreten und der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend.

(8) Gültigkeitsdauer des Angebots

Das Angebot ist gültig bis zu dem im Angebotsausdruck genannten Versicherungsbeginn. Ab diesem Zeitpunkt gilt für

die versicherte Person gegebenenfalls ein neues Eintrittsalter. Somit können sich die berechneten Werte verändern. Weiterhin gilt das Angebot solange diese Tarifgeneration nicht geschlossen ist.

Die angegebenen Beiträge setzen voraus, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen werden kann.

(9) Besonderheiten von Finanzdienstleistungsprodukten

Bei allen Lebensversicherungen sind Sie vertragsmäßig an den Überschüssen unserer Gesellschaft beteiligt. Die Höhe dieser Beteiligung hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie zum Beispiel vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten, insbesondere aber von den Kapitalerträgen. Die Entwicklung dieser Faktoren ist nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann Ihnen also nicht garantiert werden.

Bitte beachten Sie, dass fondsgebundene Lebensversicherungen mit speziellen Risiken behaftet sind und Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die wir keinen Einfluss haben. Insbesondere können die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge nicht als Indikator für die künftige Entwicklung der Erträge herangezogen werden.

Informationen zum Vertrag

(10) Zustandekommen des Versicherungsvertrages

Der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Der Versicherungsvertrag kommt somit durch eine von Ihnen abgegebene Willenserklärung (beispielsweise in Form des ausgefüllten Versicherungsantrags) und durch unsere Annahme in Form der Übersendung des Versicherungsscheins wirksam zustande, sofern Sie Ihre Vertragserklärung nicht wirksam widerrufen (Einzelheiten zum Widerrufsrecht siehe unter Nr. 11).

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten (Einlösungsbeitrags) oder einmaligen Beitrags (siehe Allgemeine Bedingungen).

Die Versicherung wird für die Dauer der vereinbarten Versicherungsdauer abgeschlossen, die Sie dem Versicherungsschein entnehmen können.

Wurde ein vorläufiger Versicherungsschutz vereinbart, so gewährt die VPV bis zum Beginn des regulären Versicherungsschutzes einen Versicherungsschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz. Sofern Sie Ihre Vertragserklärung wirksam widerrufen haben, endet der Versicherungsschutz über die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs bei der VPV.

(11) Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

**VPV Lebensversicherungs-AG
Mittlerer Pfad 19
70499 Stuttgart**

oder

**Postfach 31 17 55
70477 Stuttgart**

Ein Widerruf per Telefax ist an folgende Faxnummer zu richten:

07 11/13 91-60 01

Ein Widerruf per E-Mail ist an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

info@vpv.de

Ein Widerruf per E-Postbrief ist an folgende E-Postbrief-Adresse zu richten:

info@vpv.epost.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Anschreiben zum Versicherungsschein auf Seite 2 ausgewiesenen Betrag. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

(12) Angaben zur Laufzeit

Die Angaben zur Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte dem Antragsformular oder dem Angebotsausdruck. Dort ist die von Ihnen gewünschte Vertragsdauer eingetragen. Sie ist auch im Versicherungsschein abgedruckt.

(13) Vertragliche Kündigungsmöglichkeiten

Als Versicherungsnehmer können Sie Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode in Textform kündigen. Gemäß § 169 VVG haben wir bei Kündigung – falls vorhanden – den Rückkaufswert zu zahlen, sofern keine tarifspezifischen Besonderheiten einer Auszahlung entgegenstehen.

Gegebenenfalls hat die VPV bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person ein Kündigungsrecht.

Nähere Angaben zur Ermittlung des Rückkaufswertes, zu Voraussetzungen für unser Kündigungsrecht bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung und sonstigen Regelungen, sowie weitere Beendigungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte den für Ihre Versicherung gültigen Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein.

(14) Anzuwendendes Recht

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das für Klagen zuständige Gericht entnehmen Sie bitte den für Ihren Versicherungsvertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

(15) Anzuwendende Sprache

Die Bedingungen, alle weiteren Vertragsbestimmungen und diese Verbraucherinformation werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

Informationen zu außergerichtlichen Rechtsbehelfen

(16) Versicherungsombudsmann

Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit, sich bei Beschwerden gegen uns als Ihren Versicherer an den Versicherungsombudsmann zu wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Leipziger Straße 121
10117 Berlin

Tel.: 0800 / 3696000

Fax: 0800 / 3699000

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Dort haben Sie die Möglichkeit eines kostenlosen außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens, solange die geltend gemachten Ansprüche nicht verjährt sind. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Der Beschwerdegegenstand darf nicht bereits vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer anderen Streitschlichtungseinrichtung anhängig sein oder entschieden oder geschlichtet worden sein.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst, wenn Sie Ihren Anspruch bei uns geltend gemacht haben und uns 6 Wochen Zeit für unsere Entscheidung gegeben haben.

Bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 € trifft der Ombudsmann eine Entscheidung, an die wir gebunden sind. Ihnen steht dagegen weiterhin der Weg zum Gericht offen. Bei Beschwerden mit einem Wert von über 10.000 € spricht der Ombudsmann eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung aus. Ab einem Beschwerdewert von 100.000 € ist ein Verfahren vor dem Ombudsmann nicht mehr möglich.

Das zuständige Gericht können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

(17) Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich direkt an die Direktion der VPV Lebensversicherungs-AG wenden. Ihre Beschwerde ist an die unter Nr. 1 angegebene Anschrift zu richten. Wenn Sie nicht zuerst mit der VPV Lebensversicherungs-AG über Ihr Anliegen sprechen möchten, können Sie sich auch an die unter Nr. 2 genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Durch die Einlegung der Beschwerde bei dem Ombudsmann oder bei der VPV wird Ihr Recht auf Beschreiten eines Rechtsweges bei den ordentlichen Gerichten nicht berührt.

Sonstige Informationen

(18) Wichtiger Hinweis zu der Definition der Berufsunfähigkeit

Haben Sie eine Berufsunfähigkeitsversicherung oder eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen, ist zu beachten, dass der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit weder mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne noch mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung gleichzusetzen ist.

(19) Sonstige Angaben gemäß § 2 VVG-InfoV

Einzelheiten zur Höhe der Leistungen im Falle des Rückkaufes oder der Beitragsfreistellung, zu den Kosten Ihres Vertrages, zur Überschussbeteiligung, zur Garantie von Leistungen, bei fondsgebundenen Versicherungen Angaben über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und der darin enthaltenen Werte sowie Angaben zu Steuerregelungen sind in dem Angebotsausdruck, im Versicherungsschein, im Produktinformationsblatt sowie in den für Ihren Versicherungsvertrag gültigen Allgemeinen und gegebenenfalls Besonderen Versicherungsbedingungen enthalten.

